

Patentierung von Grundbuchgeometern = Géomètres du registre foncier diplômés

Autor(en): **Häberlin**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und
Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et
améliorations foncières**

Band (Jahr): **26 (1928)**

Heft 11

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schlußbemerkungen.

Zum Schlusse sei noch eine Näherungskonstruktion mittelst Korbogen für die wichtigsten der in Figur 5 und 6 dargestellten Kurven gegeben (Fig. 15 und 16). Von diesen Kreisbögen wird für praktische Zwecke stets der mittlere allein genügen. Diese Kurven sind sich selbst immer ähnlich und sind Kurven 6. resp. 4. Grades von der Polargleichung $r = a\sqrt{\varphi}$ und $r = \frac{a}{\sqrt{\varphi}}$.

Wenn auch die hier abgeleiteten Formeln nicht ganz streng sind, sondern der Einfachheit der Formeln zuliebe an verschiedenen Orten Näherungen angewandt wurden, so wird doch der damit erhaltene Wert selten mehr als 10% vom strengen Wert abweichen, was für Fehlerbetrachtungen vollständig ausreicht.

Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß die obigen Formeln ohne weiteres auch für den Autokartographen und den Aerokartographen gelten, nur daß dort die Basismitte erst konstruiert werden muß; nicht aber für den Planigraphen, da für diesen noch die wechselnde Vergrößerung in Rechnung gezogen werden müßte.

Patentierung von Grundbuchgeometern.

Géomètres du registre foncier diplômés.

Auf Grund der mit Erfolg bestandenen Prüfungen ist den nachgenannten Herren das Patent als Grundbuchgeometer erteilt worden (ensuite d'examens subis avec succès, ont obtenu le diplôme fédéral de géomètre du registre foncier):

Barraud, Louis-Albert, de Bussigny et Villars-Tiercelin;

Deluz, Pierre-André, de Romanel s/Lausanne;

de Kalbermatten, Pierre, de Sion;

Isler, Heinrich Theophil, von Hofen (Schaffhausen);

Meyer, Gottfried, von Schaffhausen;

Pulver, Hans, von Aarberg;

Solari, Renato, de Faido;

Süß, Joseph Franz Xaver, von Buttisholz;

Wey, Othmar, von Buttisholz;

Wipf, Hans Paul, von Marthalen.

Bern, den 5. Oktober 1928.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement:
Département fédéral de justice et police:
H ä b e r l i n.